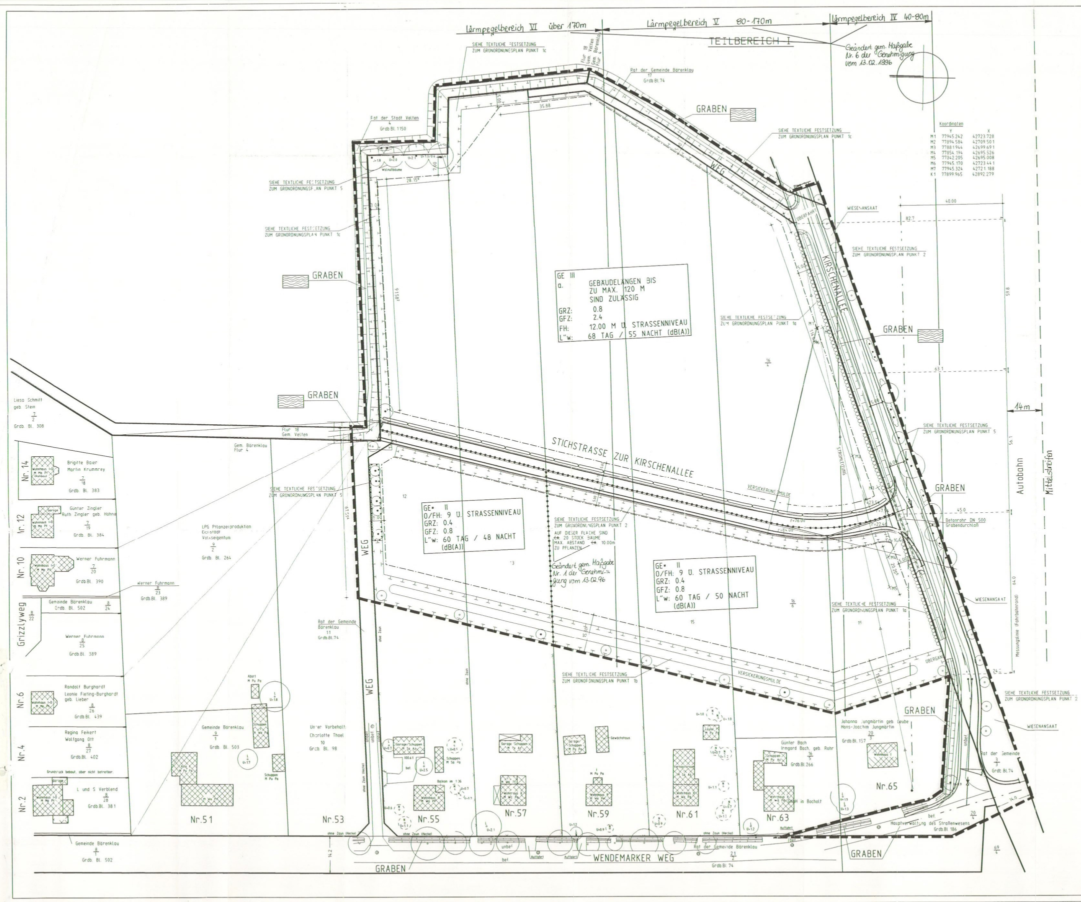

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	RECHTSGRUNDLAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES.	§ 9 ABS 7 BauGB
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) 11 BauGB
	FUSSWEG	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT.	§ 9 (1) 20 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.	§ 16 (5) BauNVO
	ZU PFLANZENDER EINZELBAUM	§ 9 (1) 25a BauGB
	ZU ERHALTENDER EINZELBAUM	§ 9 (1) 25b BauGB
	ZU PFLANZENDE FELDGEHÖLZHECKE	§ 9 (1) 25a BauGB
S	SUKZESSIONSFLÄCHE	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) 25b BauGB
	WASSERFLÄCHE	§ 9 (1) 16 BauGB

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
	FLURSTÜCKSGRENZE
	GRABEN, OBERIRDISCH
	GRABEN, UNTERIRDISCH
16/4	FLURSTÜCK
	BÖSCHUNG
	ENTWÄSSERUNGSMULDE
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG

$L''w = 60/50\ dB(A)/m^2$

MAXIMAL ZULÄSSIGER SCHALLEISTUNGSPEGEL TAGS / NACHTS IN dB(A) PRO QUADRATMETER GRUNDSTÜCKFLÄCHE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM SCHALLSCHUTZ).

ÜBERSICHTSKARTE M. 1 : 10.000

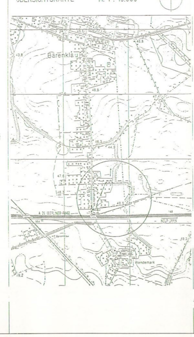

TEIL B-TEXT

GEM. § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GE)

GE	GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

GEWERBEGEBIET GE

DAS PLANGEBIET UNTERLIEGT EINER DIFFERENZIERTEN GEWERBLICHEN NUTZUNG UND DIENT ENTSPRECHEND § 8 BauNVO - VORWIEGEND DER UNTERBRINGUNG VON NICHT ERHEBLICH BELÄSTIGENDEM GEWERBEBETRIEBEN.

ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND: — *Geändert gem. Maßgabe Nr. 2 der Genehmigung vom 13.02.1996*

1. GEWERBEBETRIEBE ALLER ART, LAGERHÄUSER, LAGERPLÄTZE UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE.
2. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:

1. WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GE)

III	MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 ABS 1 NR 1 BauGB / § 18 BauNVO)
0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
2,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
FH=12.00m Ü. STRASSENNIVEAU	FIRSTHÖHE BIS 12.00m ÜBER STRASSENNIVEAU ZULÄSSIG.

BAUWEISE:

a	ABWEICHENDE BAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN BIS ZU MAX. 120.00 m SIND ZULÄSSIG.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (GE•)

GE•	EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET GE•

DAS PLANGEBIET UNTERLIEGT EINER DIFFERENZIERTEN NUTZUNG ALS GEWERBEGEBIET GEMÄSS § 8 BauNVO - UND DIENT DER UNTERBRINGUNG VON GEWERBEBETRIEBEN BZW. HANDWERKSBETRIEBE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.

ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND: — *Geändert gem. Maßgabe Nr. 2 der Genehmigung vom 13.02.1996*

1. GEWERBEBETRIEBE MIT EINEM FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL L"w VON 60 TAG/ 50 BZW. 48 NACHT (dB(A)) SIEHE TABELLE 2 DER SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG VOM 15 JUNI 1995
2. GARTENBAUBETRIEBE.
3. GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE.
4. *Wohnungen* ~~WOHNGEBÄUDE~~, FÜR AUFSICHTS UND BEREITSCHAFSPERSONAL, BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, *die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.*

Geändert gem. Maßgabe Nr. 2 der Genehmigung vom 13.02.1996

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (GE•)

II	MAXIMALE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 ABS. 1 NR.2 BauGB)
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
FH=9.00m Ü. STRASSENNIVEAU	FIRSTHÖHE BIS 9.00m ÜBER STRASSENNIVEAU ZULÄSSIG.

BAUWEISE:

O	OFFENE BAUWEISE

Geändert gem. Maßgabe Nr. 4 der Genehmigung vom 13.02.1996

~~STRASSENGESTALTUNG~~

~~GESAMTBREITE 8.00m~~

~~1. FAHRBAHN 6.00m BZW. 5.00m~~

~~2. GEHWEG 1.00m~~

GRÜNORDNUNG

1a. DIE MIT EINEM PFLANZGEBOT GEMÄSS § 9 (1) 25 a) BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND AUSSCHLIESSLICH MIT HEIMISCHEN LAUBBÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
FÜR DIE 3m BREITEN FELDGEHÖLZHECKEN SIND FOLGENDE ARTEN ZU VERWENDEN:

FELDAHORN	-ACER CAMPESTRE
HAINBUCHE	-CARPINUS BETULUS
HASEL	-CORYLUS AVELLANA
PFAFFENHÜTCHEN	-EUONYMUS EUROPEA
VOGELKIRSCHE	-PRUNUS AVIUM
HUNDSROSE	-ROSA CANINA

DIE HECKEN SIND EINREIHIG ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DER PFLANZABSTAND INNERHALB DER REIHE BETRÄGT MAXIMAL 1.25 m. ES SIND STRÄUCHER IN DER HÖHE VON 100-150 cm BZW. HEISTER ZU PFLANZEN. ~~DIE HECKEN KÖNNEN IN EINEM ABSTAND VON 10 JAHREN ABSCHNITTSWEISE GEKNICKT WERDEN, D.H. CA. 30 cm ÜBER DEM BODEN ABGESCHNITTEN WERDEN.~~
Geändert gem. Maßgabe Nr. 5 der Genehmigung vom 13.02.1996

1b. DIE DAS GEBIET NACH WESTEN ABGRENZENDE FELDGEHÖLZPFLANZUNG, DIE DIE VERSICKERUNGSMULDE UMGIBT, IST MIT FOLGENDEN ARTEN ZU BEPFLANZEN.

SCHWARZERLE	-ALNUS GLUTINOSA
FELDAHORN	-ACER CAMPESTRE
HAINBUCHE	-CARPINUS BETULUS
ESCHE	-FRAXINUS EXCELSIOR
SILBERWEIDE	-SALIX ALBA
BRUCHWEIDE	-SALIX FRAGILIS

ES SIND 1x VERPFLANZTE STRÄUCHER, HÖHE 70-90 cm UND 2x VERPFLANZTE HEISTER HÖHE 125-150 cm ZU VERWENDEN.
INNERHALB DER FLÄCHE SIND HOCHSTÄMME MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14/16 cm (GEMESSEN IN 1m HÖHE) ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. FOLGENDE ARTEN KÖNNEN VERWENDUNG FINDEN:

BERGAHORN	-ACER PSEUDOPLATANUS
HAINBUCHE	-CARPINUS BETULUS
ESCHE	-FRAXINUS EXCELSIOR
VOGELKIRSCHE	-PRUNUS AVIUM
STIELEICHE	-QUERCUS ROBUR

1c. ENTLANG DES GRABENS, VORFLUTER L 088, SIND AUS FOLGENDEN ARTEN GRUPPENWEISE FELDGEHÖLZPFLANZUNGEN ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.

SCHWARZERLE	-ALNUS GLUTINOSA
FELDAHORN	-ACER CAMPESTRE
HAINBUCHE	-CARPINUS BETULUS
VOGELKIRSCHE	-PRUNUS AVIUM
SALWEIDE	-SALIX CAPREA
GRAUWEIDE	-SALIX CINEREA

ES SIND LEICHTE STRÄUCHER, HÖHE 70-90 cm UND HEISTER, HÖHE 125-150 cm ZU VERWENDEN. DER PFLANZABSTAND BETRÄGT MAXIMAL 1.25m.

2. ENTLANG DER KIRSCHENALLEE UND DER STICHSTRASSE ZUR KIRSCHENALLEE IST EINE EINSEITIGE BAUMBEPFLANZUNG VORZUNEHMEN. FOLGENDE ARTEN WERDEN EMPFOHLEN:

VOGELKIRSCHE	-PRUNUS AVIUM
TRAUBENEICHE	-QUERCUS PETREA

DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DER MINDESTUMFANG DER HOCHSTÄMME BETRÄGT 14/16 cm. JE STRASSENZUG IST LEDIGLICH EINE DER EMPFOHLENEN ARTEN ZU WÄHLEN.

3. IM BEBAUUNGSGEBIET SIND BIS ZU EINER GRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 3.500m² 3 HOCHSTÄMMIGE, EINHEIMISCHE LAUBBÄUME UND BEI EINER GRUNDSTÜCKSGRÖSSE ÜBER 3.500m² 5 HOCHSTÄMMIGE, EINHEIMISCHE LAUBBÄUME (MINDESTUMFANG 14/16cm) ZU PFLANZEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. EMPFOHLENE ARTEN SIND:

FELDAHORN	-ACER CAMPESTRE
HAINBUCHE	-CARPINUS BETULUS
WALNUSS	-JUGLANS REGIA
VOGELKIRSCHE	-PRUNUS AVIUM
GEMEINE EBERESCHE	-SORBUS AUCUPARIA
SCHWEDISCHE MEHLBEERE	-SORBUS INTERMEDIA
HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME	

INNERHALB DES PLANGEBIETES DÜRFEN FOLGENDE NADELGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN:
- JUNIPERUS COMMUNIS (GEMEINER WACHHOLDER),
- PINUS SYLVESTRIS (GEMEINER KIEFER)
- TAXUS BACCATA (GEMEINE EIBE)

ALLE WEITEREN NADELGEHÖLZE GELTEN ALS NICHT HEIMISCH UND SIND DAHER INNERHALB DES GEBIETES NICHT ZULÄSSIG.

~~NICHT HEIMISCHE NADELGEHÖLZE SIND IM BEBAUUNGSGEBIET NICHT ZULÄSSIG~~
Geändert gem. Maßgabe Nr. 1 der Genehmigung vom 13.02.1996

4. IM BEBAUUNGSGEBIET SIND ALS ABGRENZUNG ZUR STRASSENSEITE HIN NUR FREIWACHSENDE FELDGEHÖLZHECKEN ODER GESCHNITTENE HECKEN DER NACHFOLGENDEN ARTEN ZULÄSSIG:

FELDAHORN	-ACER CAMPESTRE
HAINBUCHE	-CARPINUS BETULUS
WEISSDORN	-CRATAEGUS MONOGYNA
ROTBUCHE	-FAGUS SYLVATICA
LIGUSTER	LIGUSTRUM VULGARE

5. DIE IN DER PLANZEICHNUNG GEMÄSS § 9 (1) 25 b) FESTGESETZTEN BAUM- UND GEHÖLZBESTÄNDE SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. BEI ABGANG SIND BÄUME DER UNTER 3. GENANNTEN ARTEN NACHZUPFLANZEN.

6. ~~DIE FLÄCHEN DES STRASSENBEGLEITGRÜNS UND DIE BEREICHE DER SICHTDREIECKE SIND MIT EINER GLATTHAFER-WIESENSAATMISCHUNG ANZUSÄEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE FLÄCHEN SIND 2-3 MAL IM JAHR ZU MÄHEN. DAS MÄHGUT IST ABZUTRANSPORTIEREN. DIE SUKZESSIONSFLÄCHEN IM BEREICH DES GRABENS UND DER VERSICKERUNGSMULDE SIND MIT EINER GRASGRUNDMISCHUNG UND WILDPFLANZENSAATMISCHUNG FÜR FRISCHWIESEN ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. SIE SIND ABSCHNITTSWEISE ALLE 2 JAHRE ZU MÄHEN. DAS MÄHGUT IST ABZUTRANSPORTIEREN.~~ — *Geändert gem. Maßgabe Nr. 5 der Genehmigung vom 13.02.1996*

7. ~~AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES SIND AUF DEM FLURSTÜCK 7/2 EINE STREIFENFÖRMIGE, MEHRREIHIGE FELDGEHÖLZPFLANZUNG SOWIE AUF DEN FLURSTÜCKEN 9/2 UND 2 FLÄCHIGE FELDGEHÖLZPFLANZUGEN ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. ES SIND AUS UNTER PUNKT 1. GENANNTEN ARTEN MIT ENTSPRECHENDEN PFLANZQUALITÄTEN ZU WÄHLEN. DIE FLÄCHEN SIND DURCH EINEN WILDSCHUTZZAUN GEGEN VERBISS ZU SCHÜTZEN.~~

8. ~~WEITERHIN SIND DIE VERBLEIBENDEN FLÄCHE DES FLURSTÜCKES 2 AUS DER NUTZUNG ZU NEHMEN UND ALS BRACHFLÄCHE DAUERHAFT ZU ERHALTEN. DIE FLÄCHE IST DURCH EINEN WILDSCHUTZZAUN GEGEN VERBISS ZU SCHÜTZEN.~~

9. ~~DIE IN DER PLANZEICHNUNG GEM. § 9 (1) 20 BauGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UMFASSEN DIE FELDGEHÖLZPFLANZUNGEN SOWIE DIE SUKZESSIONSFLÄCHEN UND BRACHFLÄCHEN INNERHALB UND AUSSERHALB DES PLANGEBIETES.~~ — *Geändert gem. Maßgabe Nr. 3 der Genehmigung vom 13.02.*

10. DAS ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER DER DACHENTWÄSSERUNG IST IM BEREICH DES EINGESCHRÄNKTEN GEWERBEGEBIETES IN DIE ANGRENZENDEN VERSICKERUNGSMULDE ABZULEITEN.

11. DIE FUSSWEGE UND FAHRFLÄCHEN DER PARKPLÄTZE SIND ALS PFLASTERFLÄCHE AUSZUFÜHREN. IM BEREICH DER STELLPLÄTZE IST EIN WASSERDURCHLÄSSIGES PFLASTER ODER WASSERGEBUNDENE DECKE ZU VERWENDEN. FARBIGES BETONPFLASTER IST NICHT ZULÄSSIG.

SCHALLSCHUTZ

BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN (§ 9 ABS.1 ZIFFER 24 BauGB)

~~DIE FOLGENDEN FESTSETZUNGEN GELTEN BEI NEUBAU BZW. WESENTLICHEN BAULICHEN ÄNDERUNGEN.~~ *Geändert gem. Maßgabe Nr. 5 der Genehmigung vom 13.02.1996*

VERKEHRSLÄRM VON DER BUNDESAUTOBAHN A 10

ZUM SCHUTZ VON BÜRONUTZUNG UND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGER WOHNNUTZUNG IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER VERKEHRSLÄRM VON DER BAB A 10 SIND FENSTER VON BÜRORÄUMEN UND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNRÄUMEN (INSBESONDERE SCHLAFZIMMERFENSTER) NICHT ZUR SÜDSEITE ZU ORIENTIEREN.

AUSSERDEM SIND FÜR DIE AUSSENBAUTEILE DIE PASSIVEN SCHALLSCHUTZANFORDERUNGEN GEMÄSS DER IM PLAN FESTGESETZTEN LÄRMPEGELBEREICHE NACH DIN 4109 (11/1989) ZU ERFÜLLEN. SCHLAFZIMMER VON AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN SIND MIT SCHALLGEDÄMPFTEN LÜFTUNGEN AUSZUSTATTEN.

~~DIE LÄRMPEGELBEREICHE ENTNEHMEN SIE TABELLE 1 DER SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG VOM 15.6.95~~
Geändert gem. Maßgabe 2+6 der Genehmigung vom 13.02.1996
DURCH DIE ABSCHIRMENDE WIRKUNG EIGENER UND FREMDER GEBÄUDE SIND GGF. NIEDRIGERE ANFORDERUNGEN AUSREICHEND.
DEMENTSPRECHEND KANN VON DEN FESTGESETZTEN ANFORDERUNGEN ABGEWICHEN WERDEN, WENN IM EINZELFALL AUSREICHENDER SCHALLSCHUTZ NACHGEWIESEN WIRD.

FLÄCHENBEZOGENE SCHALLEISTUNGSPEGEL

~~DIE FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL ENTNEHMEN SIE TABELLE 2 DER SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG VOM 15. JUNI 1995.~~
Geändert gem. Maßgabe Nr. 2+7 der Genehmigung vom 13.02.1996
INNERHALB DES ALS GEWERBEGEBIET AUSGEWIESENEN BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS SIND NUR BETRIEBE MIT DER EIGENSCHAFT BEGRENZTER SCHALLEMISSIONEN ZULÄSSIG.
DIE BETRIEBE DÜRFEN DIE AUF GRUNDLAGE VON § 1 ABS. 4 SATZ 1 ZIFFER 2 BauNVO IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL L"w NICHT ÜBERSCHREITEN.
NACHWEISE AUF EINHALTUNG DER FESTGESETZTEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL SIND IM KONKRETEN BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. BEI EINER PRÜFUNG NACH BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ WIE FOLGT DURCHZUFÜHREN:

1. ERMITTLUNG VON ZULÄSSIGEN IMMISSIONSPEGELN AN DEN MASSGEBENDEN IMMISSIONSORTEN IM BEREICH DER WOHNNUTZUNG AUSSERHALB DES GEWERBEGEBIETS MIT HILFE DER FESTGESETZTEN FLÄCHENBEZOGENEN SCHALLEISTUNGSPEGEL FÜR DAS GEWERBLICH GENUTZTE GRUNDSTÜCK (QUELLHÖHE 1.5 M ÜBER GELÄNDE SCHALLAUSBREITUNG FÜR EINE FREQUENZ VON 500 Hz UND OHNE BERÜCKSICHTIGUNG VON ABSCHIRMUNGEN UND REFLEXIONEN INNERHALB DES BEREICHS DES GEWERBEGEBIETS);
2. NACHWEIS DURCH EINE IMMISSIONSPROGNOSE AUF GRUNDLAGE DER VDI-RICHTLINIE 2058, BLATT 1, DASS DIE BEURTEILSPEGEL FÜR DEN TATSÄCHLICHEN BZW. PROGNOSTIZIERTEN BETRIEB DIE ZULÄSSIGEN IMMISSIONSPEGEL GEMÄSS ABSCHNITT 1 NICHT ÜBERSCHREITEN.

GRUNDLAGE FÜR DAS NACHWEISVERFAHREN IST EBENFALLS § 1 ABS. 4 SATZ 1 ZIFFER 2 BauNVO, DA DIE EINHALTUNG DER EMISSIONSBEGRENZUNG AUF ANDERE WEISE NICHT NACHPRÜFBAR IST.

SATZUNG DER GEMEINDE BÄRENKLAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.5

FÜR DAS GEWERBEGEBIET "KIRSCHENALLEE"

ÖSTLICH DES WENDEMARKER WEGES. DIE KIRSCHENALLEE BILDET IM SÜDEN, DER VORFLUTER L 088 IM OSTEN UND NORDOSTEN DIE GRENZE. DESWEITERNEN WIRD DAS GEBIET IM NORDEN VON DEM FLURSTÜCK 11 BEGRENZT. IM WESTEN ERFOLGT DIE ABGRENZUNG AUF DEN FLURSTÜCKEN 12,13,14,15 AUSSERHALB DER VORHANDENEN WOHNBEBAUUNG UND DURCH DIE FLURSTÜCKE 16/5 SOWIE 20/3 PARALLEL ZUM WENDEMARKER WEG.

RECHTSGRUNDLAGEN:

DIE GRUNDLAGEN FÜR DIE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND:

- DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL ~~1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);~~ ART.2 DES MAGNETSCHWEBEBAHN-PLANUNGSGESETZES VOM 23. NOVEMBER 1994 (BGBl. I S. 3486)
- DIE 4. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES INVESTITIONS- UND WOHNBAULANDERLEICHTERUNGSGESETZES VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
- (GGF.) DAS 2. MASSNAHMEGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH (BauGB-MASSNAHMENG), ARTIKEL 2 DES WOHNUNGSBAU-ERLEICHTERUNGSGESETZES (WoBauErlG) GEMÄSS DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 06.05.1993 (BGBl. I S. 622).
- (GGF.) § 89 DER BRANDENBURGISCHEN BAUORDNUNG (BbgBO= VOM 19.05.1994 (IN KRAFT SEIT 01.07.1994);
- DIE 5. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZVO '90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

"HINWEIS:
ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE GEMÄSS § 89 (8) NR. 1 BbgBO IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN (ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN) SIND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN IM SINNE DES § 87 (1) NR. 1 BbgBO UND KÖNNEN GEMÄSS § 87 (3) BbgBO ALS SOLCHE GEAHNDET WERDEN."

Die Gründung für den Ausgleich wird in einem separaten städtebaulichen Vertrag zwischen Erschließungsträger und Gemeinde Bärenklau geregelt.

TEILBEREICH 2

~~SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN PUNKT 7~~

M. 1:2000

VERMERKE ZUM VERFAHREN

MAX GIESE BAU
AUSBAUABTEILUNG